

**Nr. 36****Duinhof und Duijf gegen Niederlande**

Urteil vom 22. Mai 1984 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 79.

Zwei Beschwerden, davon die erste mit der **Beschwerde Nr. 9626/81** von Bernard Joost Duinhof, eingelegt am 8. Dezember 1981, und Beschwerde Nr. 9736/82 von Robert Duijf, eingelegt am 16. Februar 1982; beide Beschwerden wurden am 13. Oktober 1983 von der Kommission und am 14. Oktober 1983 von der niederländischen Regierung vor den EGMR gebracht.

**EMRK:** Anspruch einer festgenommenen Person, unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt zu werden, hier: in einem Militärstrafverfahren, Art. 5 Abs. 3; gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

**Innerstaatliches Recht:** Gesetz über Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen (Wet Gewetensbezwaren Militaire Dienst); Erlass des Verteidigungsministers zur Wehrdienstverweigerung vom 31. Juli 1970; Gesetz über die Gerichtsbarkeit der Land- und Luftstreitkräfte (Rechtspleging bij de Land- en Luchtmacht – „das Militärgesetz“) i.d.F. vom 24. November 1978.

**Ergebnis:** Verletzung von Art. 5 Abs. 3; gerechte Entschädigung für immateriellen Schaden wird zugesprochen.

**Sondervoten:** Keine.

**Umsetzung des Urteils,** Überwachung durch das Ministerkomitee des Europarats: Kein weiterer Handlungsbedarf aufgrund der von der Regierung bereits 1983 ergriffenen Maßnahmen zur Beachtung von Art. 5 Abs. 3 der Konvention (Beschreibung wie im Fall *de Jong u.a.* in der Entschließung vom 7.12.1984, s.o. S. 374), hier: Entschließung DH (84) 8 vom 7.12.1984.

**Sachverhalt und Verfahren:**

(Zusammenfassung)

[10.] Die Bf. Duinhof und Duijf, geboren 1962 und 1958, leben in den Niederlanden. Nachdem sie in den Jahren 1981 und 1982 im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht zwangsweise eingezogen worden waren, weigerten sie sich unter Berufung auf ihre Überzeugungen als Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen, bestimmte Befehle auszuführen, die sich aus ihren militärischen Pflichten ergaben. Sie wurden von den zuständigen Offizieren in Haft genommen und vor den Militärgerichtshof gebracht. Beide Bf. legten Berufung ein, verhielten sich vor dem Hohen Militärgerichtshof jedoch jeweils anders und wurden am Ende auch zu unterschiedlichen Strafen verurteilt (s.u. Ziff. 21-24 und 25-28).

*I. Das relevante innerstaatliche Recht**Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen*

[11.] Das Verfahren über die Freistellung vom Wehrdienst wegen Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen ist ausführlich beschrieben in dem Urteil *de Jong, Baljet und van den Brink*, EGMR-E 2, 374, Ziff. 13.

Im vorliegenden Fall haben beide Bf. nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, beim Verteidigungsminister einen Antrag auf Anerkennung als Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen zu stellen.

### *Militärstrafverfahren*

[12.-20.] Das Militärstrafverfahren ist ausführlich dargestellt in dem vorerwähnten Urteil *de Jong, Baljet und van den Brink* (ebd., Ziff. 14-20). Insbesondere geht es um den Instanzenzug, um die Haft vor der Verweisung an das Militärgericht, um die Haft nach der Verweisung an das Militärgericht, um die Stellung des Militärstaatsanwalts (*auditeur-militaire*) und die des Ermittlungsoffiziers (*officier-commissaris*) sowie um von der Regierung vortragene mögliche Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit den behaupteten Konventionsverletzungen.

### *II. Festnahme und Inhaftierung der Bf.*

#### *A. Der Bf. Duinhof*

[21.-24.] Der Bf. hatte seinen Gestellungsbefehl nicht befolgt. Er wurde deshalb am 18. November 1981 festgenommen und in eine Kaserne gebracht. Dort lehnt er es ab, sich einer medizinischen Untersuchung zu unterziehen. Er wurde deshalb u.a. der Befehlsverweigerung beschuldigt. Am 19. November bestätigte der befehlshabende Offizier die Untersuchungshaft, die damit begründet wurde, die Disziplin unter den anderen Wehrpflichtigen aufrechtzuerhalten. Am 20. November wurde der Bf. dem Militärstaatsanwalt vorgeführt. Am 23. November entschied der zuständige höhere Offizier in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Militärstaatsanwalts, den Fall vor das Militärgericht zu bringen. Am 24. November wurde der Bf. vom Ermittlungsoffizier vernommen. Am 26. November 1981 verhandelte das Militärgericht über einen Antrag des Bf., aus der Untersuchungshaft entlassen zu werden. In der mündlichen Verhandlung berief sich der Bf. auf Art. 5 Abs. 3.

Das Militärgericht räumte ein, der Zeitraum zwischen der Festnahme des Bf. und der Vernehmung durch den Ermittlungsoffizier sei „erheblich“, aber dennoch „akzeptabel“, und zwar wegen des dazwischen liegenden Wochenendes und der Entfernung zwischen den jeweils beteiligten Behörden. Das Militärgericht hielt die Untersuchungshaft für gerechtfertigt und lehnte deshalb den Enthäftungsantrag ab. Am 28. Januar 1982 verurteilte das Militärgericht den Angeklagten wegen Befehlsverweigerung zu 18 Monaten Gefängnis, wobei die erlittene Untersuchungshaft auf die Strafhaft angerechnet wurde.

Der Bf. legte Berufung zum Hohen Militärgerichtshof ein und beantragte am 29. Januar 1982 unter Hinweis auf Art. 5 Abs. 3 der Konvention seine Freilassung oder, hilfsweise, die Aussetzung der Untersuchungshaft.

Am 17. März 1982 wies der Hohe Militärgerichtshof den Hauptantrag ab, gab jedoch dem hilfsweisen Antrag mit sofortiger Wirkung unter der Bedingung statt, dass der Bf. einen zivilen Ersatzdienst von mindestens 15 Monaten ableiste und sich einer medizinischen Untersuchung unterziehe. Der Bf. akzeptierte die Bedingung. Der Hohe Militärgerichtshof setzte das Verfahren aus und verurteilte den Bf. später zu 101 Tagen Gefängnis, wobei die erlittene Untersuchungshaft (ebenfalls 101 Tage) auf die Strafe angerechnet wurde.

### *B. Der Bf. Duijf*

[25.-28.] Auch dieser Bf. hatte seinen Gestellungsbefehl nicht befolgt und wurde deshalb am 15. Januar 1982 festgenommen und in ein Militärgefängnis gebracht. Er weigerte sich, Uniform und Dienstwaffe entgegenzunehmen, worauf er u.a. der Befehlsverweigerung beschuldigt wurde. Seine Untersuchungshaft wurde mit der Notwendigkeit begründet, die Disziplin unter den anderen Wehrpflichtigen aufrechtzuerhalten.

Am 18. Januar wurde sein Fall an das Militärgericht verwiesen, am 19. Januar wurde er vom Ermittlungsoffizier vernommen sowie vom Militärstaatsanwalt gehört. Am 27. Januar verhandelte das Militärgericht über einen Entlassungsantrag des Bf., der sich in der mündlichen Verhandlung auf die Nichtbeachtung des Art. 5 Abs. 3 der Konvention berief. Das Gericht wies die Argumente des Bf. zurück und verlängerte die Untersuchungshaft mehrfach um jeweils 30 Tage.

Am 15. April 1982 verurteilte das Militärgericht den Bf. zu 18 Monaten Gefängnis, wobei die erlittene Untersuchungshaft angerechnet wurde. Im Berufungsverfahren lehnte der Hohe Militärgerichtshof die Freilassung des Bf. ab und bestätigte am 7. September unter Abänderung der Begründung die vom erstinstanzlichen Gericht verhängte Strafe.

### *Verfahren vor Kommission und Gerichtshof*

[7., 29.] Die Bf. rügen, entgegen Art. 5 Abs. 3 der Konvention nicht unverzüglich einem Richter oder einer zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt worden zu sein. Insbesondere rügen sie, dass weder der Militärstaatsanwalt noch der Ermittlungsoffizier als „ermächtigte Personen“ im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden können. Die Kommission verfügte die Verbindung beider Beschwerden am 4. Mai 1982 und erklärte sie am 9. Dezember 1982 für zulässig.

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 13. Juli 1983 einstimmig zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 vorliegt.

*Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung* am 22. November 1983 sind vor dem Gerichtshof für Regierung, Kommission und Beschwerdeführer dieselben Verfahrensbeteiligten erschienen wie im Fall van der Sluijs u.a., siehe oben Seite 398.

### **Entscheidungsgründe:**

#### *I. Vorfragen*

(Übersetzung)

**30.** Die Regierung hat in der mündlichen Verhandlung am 22. November 1983 vor dem Gerichtshof bestätigt, im vorliegenden Fall keine prozesshindernde Einrede zu erheben. Die Regierung ist allerdings der Ansicht, dass die Kommission die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs von Amts wegen zu prüfen habe und dass es demzufolge Aufgabe des Gerichtshofs sei, diese Frage im Fall der Bf. Duinhof und Duijf zu prüfen.

Der Gerichtshof weist diese Argumentation zurück, wobei er Erwägungen zur Präklusion oder zur Nichtbeachtung von Art. 47 Verfo-EGMR außer Be-

tracht lässt (*Deweer*, Urteil vom 27. Februar 1980, Série A Nr. 35, S. 15, Ziff. 26 a.E., EGMR-E 1, 466 f.; *Foti u.a.*, Urteil vom 10. Dezember 1982, Série A Nr. 56, S. 16 und 17, Ziff. 46 und 48, EGMR-E 2, 187 und 188; *De Jong Baljet und van den Brink*, Urteil vom 22. Mai 1984, Série A Nr. 77, Ziff. 36, EGMR-E 2, 383).

## II. Zur Begründetheit

### A. Zur behaupteten Verletzung von Art. 5 Abs. 3 (Zusammenfassung)

[31.-32.] Die Bf. behaupten eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3, der wie folgt lautet:

„Jede Person, die nach Absatz 1 Buchstabe c) von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt werden; sie hat Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens. Die Entlassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.“

Der Gerichtshof bekräftigt die im Urteil *Schiesser* vom 4. Dezember 1979 (EGMR-E 1, 457 ff., Ziff. 27-31) gefundene Auslegung, derzufolge die „gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigte Person“ ihrerseits Garantien bieten muss, die ihren vom Gesetz übertragenen richterlichen Aufgaben angemessen sind (s. das vorzitierte Urteil *Schiesser*, Ziff. 30).

Außerdem weist der Gerichtshof in diesem Zusammenhang auf sein Urteil im Fall *Irland gegen Vereinigtes Königreich* hin, wonach ein Beratender Ausschuss im Hinblick auf die Internierung der Bf. im dortigen Fall eine den Anforderungen des Art. 5 Abs. 3 genügende Behörde nicht darstellt, da ihm die Befugnis fehlt, die Freilassung anzuordnen (Urteil vom 18. Januar 1978, Série A Nr. 25, S. 76, Ziff. 199, EGMR-E 2, 92 f. [s. dort in der Fußnote]).

### *Anhörung des Bf. Duinhof durch den Militärstaatsanwalt*

[33.-35.] Der Gerichtshof stellt fest, dass das Verfahren vor dem Militärstaatsanwalt nicht die in Art. 5 Abs. 3 geforderten Garantien geboten hat. Die Begründung entspricht im Wesentlichen der im Urteil *de Jong, Baljet und van den Brink*, EGMR-E 2, 374, Ziff. 46-50.

### *Verweisung zur Verhandlung an das Militärgericht*

[36.] Die Verfahren der Bf. wurden fünf bzw. drei Tage nach ihrer jeweiligen Festnahme an das Militärgericht verwiesen. Der Gerichtshof sieht in diesen Zeiträumen eine Überschreitung der von Art. 5 Abs. 3 gesetzten zeitlichen Grenze. Die Begründung entspricht der im Urteil *de Jong, Baljet und van den Brink*, EGMR-E 2, 374, Ziff. 51-53.

### *Anhörung des Bf. Duijf durch den Militärstaatsanwalt nach*

#### *Verweisung seines Verfahrens an das Militärgericht* (Übersetzung)

37. Der Militärstaatsanwalt hat den Bf. Duijf vier Tage nach dessen Verhaftung und einen Tag nach der Verweisung des Verfahrens an das Militärgericht gehört (s.o. Ziff. 26). Drei Tage später und offensichtlich ohne eine ausdrückliche Entscheidung, den Bf. nicht freizulassen, hat er beim Militärgericht be-

antragt, die Untersuchungshaft über die in Art. 31 Militärgesetz festgelegte 14-Tage-Frist hinaus zu verlängern (s.o. Ziff. 15 und 26).

Nach dem Vortrag der Regierung besaß der Militärstaatsanwalt, als er den Bf. hörte, sämtliche Eigenschaften einer „zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person“ und habe deshalb seine Entscheidung in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Art. 5 Abs. 3 getroffen.

**38.** Obwohl es zutrifft, dass das im Urteil *Schiesser* genannte „materielle Erfordernis“ durch die Befugnis des Militärstaatsanwalts, die Freilassung anzuordnen, erfüllt sein könnte (vgl. den Auszug aus dem Urteil *Schiesser* oben in Ziff. 32 [hier nicht abgedruckt, weil dieselbe Passage wortgleich im Urteil *de Jong, Baljet und van den Brink* enthalten ist, EGMR-E 2, 387, Ziff. 47]), bleibt die Frage offen, ob der Militärstaatsanwalt, im Hinblick auf den besonderen Zweck, zu dem die in Art. 5 Abs. 3 genannten „richterlichen Aufgaben“ wahrzunehmen sind, die erforderliche Unabhängigkeit besaß.

Zwischen der Regierung und den Bf. ist angesichts des Wortlauts von Art. 276 Militärgesetz (s.o. Ziff. 18 [wortgleich im Urteil *de Jong, Baljet und van den Brink*, EGMR-E 2, 378, Ziff. 19]) streitig, ob der Militärstaatsanwalt als von den Militärbehörden unabhängig angesehen werden kann. Nach Ansicht des Gerichtshofs konnte der Militärstaatsanwalt, selbst wenn man das Argument der Regierung akzeptiert, nach der Verweisung des Verfahrens des Bf. Duijf an das Militärgericht die sehr präzise richterliche Aufgabe, die Art. 5 Abs. 3 meint, nicht erfüllen, da er gleichzeitig die Funktion der Anklagebehörde vor dem Militärgericht wahrnahm (Art. 126 Abs. 1, ebd.). Der Militärstaatsanwalt war daher gezwungenermaßen Partei des Strafverfahrens gegen den inhaftierten Militärangehörigen, über dessen Freilassung er zu entscheiden hatte. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Militärstaatsanwalt nicht „unabhängig von den Parteien“ sein konnte, gerade weil er als eine der Parteien fungierte (vgl. den oben in Ziff. 32 zitierten Auszug aus dem Urteil *Schiesser* [hier nicht abgedruckt, weil wortgleich im Urteil *de Jong, Baljet und van den Brink*, EGMR-E 2, 387, Ziff. 47]).

Folglich erfüllte das im Fall des Bf. Duijf vor dem Militärstaatsanwalt durchgeführte Verfahren nicht die Anforderungen des Art. 5 Abs. 3.

#### *Vernehmung der beiden Bf. durch den Ermittlungsoffizier*

**39.** Nach dem Vorbringen der Bf. kann der für die Untersuchung ihrer Fälle zuständige Ermittlungsoffizier, vor dem sie nach der Verweisung ihrer Verfahren an das Militärgericht erscheinen mussten (Art. 29 und 33 des Militärgesetzes, s.o. Ziff. 15, 19, 22 und 26), nicht als „gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigte Person“ angesehen werden.

Die Regierung vertritt die gegenteilige Ansicht und führt aus, der Ermittlungsoffizier habe wie auch der Militärstaatsanwalt bei der Vernehmung eines inhaftierten Militärangehörigen die Pflicht, die Rechtmäßigkeit der Untersuchungshaft in unabhängiger und unparteiischer Weise zu prüfen. Daher könne er in geeigneten Fällen dazu beitragen, die Freilassung des Inhaftierten zu erreichen, indem er einen entsprechenden Antrag gem. Art. 34 Militärgesetz an das Militärgericht richtet (s.o. Ziff. 15). Ferner seien die Bf. unter den

gegebenen Umständen nach ihrer Festnahme „unverzüglich“ dem Ermittlungsoffizier vorgeführt worden: der Bf. Duinhof nach sechs Tagen, der Bf. Duijf nach vier Tagen (s.o. Ziff. 21-22 und 25-26).

**40.** Der Gerichtshof unterschätzt den Wert des vom Ermittlungsoffizier gebotenen Schutzes keineswegs, doch kann er dem Argument der Regierung nicht folgen. Wie die Kommission (in Ziff. 90 ihres Berichts) und die Bf. ausgeführt haben, ist der Ermittlungsoffizier gesetzlich nicht zur Wahrnehmung der nach Art. 5 Abs. 3 erforderlichen „richterlichen Aufgaben“ ermächtigt; insbesondere fehlt ihm die Befugnis, über das Vorliegen rechtfertigender Gründe der Untersuchungshaft zu befinden und bei deren Nichtvorliegen die Freilassung anzuordnen (vgl. den letzten Teil der oben in Ziff. 32 zitierten Passage des Urteils *Schiesser* [wortgleich im Urteil *de Jong, Baljet und van den Brink* wiedergegeben, EGMR-E 2, 387, Ziff. 47]). In dem Verfahren vor dem Ermittlungsoffizier fehlt daher eine der in Art. 5 Abs. 3 enthaltenen grundlegenden Garantien.

#### *Verhandlung vor dem Militärgericht*

**41.** Es bleibt zu prüfen, ob in den späteren Verfahrensstadien vor dem Militärgericht die Voraussetzungen der genannten Vorschrift erfüllt worden sind.

Das Militärgericht hat über die Frage der Untersuchungshaft erst acht Tage nach der Festnahme des Bf. Duinhof, zwölf Tage nach der Festnahme des Bf. Duijf (s.o. Ziff. 21-22 und 25-26) eine mündliche Verhandlung durchgeführt und entschieden. Ohne Zweifel muss die Zügigkeit („unverzüglich“) eines solchen Verfahrens nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls beurteilt werden (s. sinngemäß *Wemhoff*, Urteil vom 27. Juni 1968, Série A Nr. 7, S. 24, Ziff. 10, EGMR-E 1, 58), doch überschreiten derart lange Zeiträume die von Art. 5 Abs. 3 gesetzten zeitlichen Grenzen, selbst wenn man die Besonderheiten des militärischen Lebens und der Militärgerichtsbarkeit berücksichtigt (*Engel u.a.*, Urteil vom 8. Juni 1976, Série A Nr. 22, S. 23, Ziff. 54, EGMR-E 1, 181). Der Gerichtshof stimmt in diesem Punkt mit der Kommission (Ziff. 95 und 97 des Kommissionsberichts) überein, der zudem auch von der Regierung nicht bestritten wird.

**42.** In Anbetracht dieser Schlussfolgerung hält der Gerichtshof es nicht für geboten, zu prüfen, ob dem Militärgericht im Sinne der Rüge der Bf. wegen seiner Zusammensetzung die notwendige Unabhängigkeit fehlte, da die zwei Militärrichter, die vom General ernannt werden, gegenüber dem von der Krone ernannten Zivilrichter in der Überzahl sind (s.o. Ziff. 20).

#### *Schlussfolgerung*

**43.** Im Ergebnis sind die Bf. jeweils Opfer einer Verletzung von Art. 5 Abs. 3.

#### *B. Zur Anwendung von Art. 50*

**44.** Art. 50 der Konvention lautet wie folgt: [Text s.o. S. 393].

In der mündlichen Verhandlung am 22. November 1983 hat der Anwalt der Bf. vor dem Gerichtshof, allerdings ohne Einzelheiten zu nennen, angegeben, dass die Anträge seiner Mandanten auf gerechte Entschädigung denen der Bf. *Van der Shuijs, Zuiderveld und Klappe* (Urteil vom heutigen Tage, Série A

Nr. 78, Ziff. 51, EGMR-E 2, 400) ähnlich seien. In dem anderen Verfahren hatte der Anwalt vorgetragen, die Bf. hätten im Verlaufe und wegen der Untersuchungshaft einen Schaden erlitten, der sich in verschiedenen Erscheinungsformen manifestierte: Dazu gehörten je nach Sachlage emotionale und psychische Störungen, ein unzureichender Zugang zu Kultur und Bildung, Eingriffe in ihre Privatleben und der Verlust beruflicher Perspektiven sowie ihres guten Rufs. Der Anwalt hat auch hier präzisiert, dass die Frage der Entschädigung für die Bf. keine besondere Priorität habe und sie eine angemessene Entschädigung akzeptieren würden, die der Gerichtshof ihnen zusprechen mag.

Nach dem Vortrag der Regierung ist der Schaden, den die Bf. Duinhof und Duijf erlitten haben können, durch die Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft auf die Strafhaft (s.o. Ziff. 24 und 27-28) ausgeglichen; diese Maßnahme stelle eine ausreichende Entschädigung für jedwede erlittene Konventionsverletzung dar.

**45.** Die einzige im vorliegenden Fall behauptete und festgestellte Konventionsverletzung bezieht sich auf den ersten Teil von Art. 5 Abs. 3. In den Akten finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Untersuchungshaft der Bf. wahrscheinlich früher beendet worden wäre, wenn ihnen die Garantien dieser Vorschrift zuteil geworden wären (vgl. *Artico*, Urteil vom 13. Mai 1980, Série A Nr. 37, S. 20, Ziff. 42, EGMR-E 1, 489). Indes ist den Bf. zumindest eine zügige („unverzüglich“) gerichtliche Kontrolle ihrer Untersuchungshaft vorenthalten worden. Es ist davon auszugehen, dass die Bf. durch die Vorenthaltung der entsprechenden Gewährleistungen einen immateriellen Schaden erlitten haben, der durch die Feststellung der Konventionsverletzung nicht und auch nicht durch die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die am Ende verhängte Gefängnisstrafe vollständig ausgeglichen wurde (s. sinngemäß *Van Droogenbroeck*, Urteil vom 25. April 1983, Série A Nr. 63, S. 7, Ziff. 13, EGMR-E 2, 103). In Anbetracht der moderaten Höhe der geltend gemachten Ansprüche sieht der Gerichtshof keinen Grund, zwischen den Bf. zu differenzieren. Der Gerichtshof spricht jedem Bf. einen pauschalen Betrag in Höhe von 300,- NLG [ca. 136,- Euro]<sup>1</sup> als gerechte Entschädigung i.S.v. Art. 50 zu.

**Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,**

1. dass in Bezug auf beide Bf. eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 vorliegt;
2. dass der betroffene Staat gem. Art. 50 jedem Bf. den Betrag von 300,- NLG [ca. 136,- Euro] zu zahlen hat.

**Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer):** die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Wiarda (Niederländer), Cremona (Malteser), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Gölcüklü (Türke), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

<sup>1</sup> Anm. d. Hrsg.: Zum Umrechnungskurs von Gulden in Euro s. die Fn. auf S. 393.